

Satzung

Kunst- und Kulturförderkreis Basisdemokratischer Sadomasochisten e.V.

Inhalt

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze	3
3. Mitgliedschaft	3
4. Erwerb der Mitgliedschaft	3
5. Beendigung der Mitgliedschaft	4
6. Mitgliedsbeiträge	4
7. Rechte und Pflichten	4
8. Organe	5
9. Vorstand	5
10. Amtsdauer des Vorstands	5
11. Mitgliederversammlung	6
12. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	6
13. Einberufung von Mitgliederversammlungen	6
14. Durchführung	7
15. Stimmrecht und Wählbarkeit	7
16. Kassenprüfung	8
17. Ordnungen	8
18. Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung	8
19. Inkrafttreten	8

In dieser Satzung sind in allen Punkten alle Mitglieder und Vorstände angesprochen. Im Interesse der leichteren Lesbarkeit wird jedoch auf eine geschlechtsbezogene Schreibweise verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für Menschen jeglicher Geschlechtszugehörigkeit.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Kunst- und Kulturförderkreis Basisdemokratischer Sadomasochisten“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name lautet: „Kunst- und Kulturförderkreis Basisdemokratischer Sadomasochisten e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Begegnung von Kunst- und Ausdrucksformen BDSM-orientierter Menschen, der von ihnen gebildeten Gruppen und Vereinigungen sowie die Schaffung eines hierzu geeigneten Veranstaltungsangebotes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch einen jährlichen Veranstaltungskalender verwirklicht. Die Vereinsmitglieder nehmen regelmäßig am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen teil.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und ist offen für alle einvernehmlichen sexuellen Neigungen und sexuellen Orientierungen.
4. Der Verein gibt seinen Mitgliedern Zeit und Raum, sich frei zu entfalten. Alle Mitglieder sind eingeladen, diesen Freiraum mitzugestalten und eigene Fantasien umzusetzen, insbesondere durch das Organisieren von Veranstaltungen. Grenzen müssen im Einzelfall immer wieder einvernehmlich neu verhandelt werden. Vorstand und Mitglieder achten darauf, dass Entscheidungen immer möglichst wenige Freiheiten anderer einschränken.
5. Grundsätzlich finden alle Veranstaltungen nach dem RACK-Modell (Risk-Aware Consensual Kink) statt und appellieren an die Eigenverantwortung aller Beteiligten. Ausnahmen von RACK müssen im Einzelfall gesondert zwischen den Beteiligten verhandelt werden.
6. Der Verein ist nicht-kommerziell und dient nicht der Bereicherung einzelner Personen. Überschüsse werden insbesondere in Instandhaltung und Ausbau des KuK-Hauses und seiner Spielmöglichkeiten investiert.

§ 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Eine schriftliche Erklärung ist nicht erforderlich, wenn der Austritt durch Nichtverlängerung der Mitgliedschaft (keine Zahlung des Mitgliedsbeitrages für die nächsten 12 Monate) erfolgt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen mehrfachen oder schweren Verstoßes gegen eine der Ordnungen des Vereins.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und, bei entsprechender Nutzung der Räumlichkeiten des Vereins, Umlagen erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Umlagen und deren Fälligkeiten werden von Ordnungen des Vereins bestimmt. Über alle Ordnungen bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird innerhalb der Mitgliederordnung geregelt.

§ 7. Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die durch die Veranstaltungsordnung geregelt werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Werte entsprechend der der Mitgliederordnung verpflichtet.

§ 8. Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 9. Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei weiteren Personen. Der Vorstand bestimmt unverzüglich, spätestens zwei Monate nach der Wahl, ein Vorstandsmitglied, das als Ansprechperson für Konflikte innerhalb des Vereins agiert sowie ein Vorstandsmitglied, welches für alle das Vereinshaus in Wolterslage, dessen Nebengebäude (Entenstall, Scheune, Stall) und den Gartenbereich betreffenden Angelegenheiten zuständig ist, soweit sie nicht in den Bereich des Vermieters fallen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Zuständigkeiten.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Verfahrensweise erklären.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Die Mitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10. Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, erstmalig der Vorstand nach Gründung bis zum 31.03.2011.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 11. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Ordnungen
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Beschlussfassung über Anträge
2. Der Mitgliederversammlung ist im Rahmen des Kassenberichts ein Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 13. Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14. Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handheben; die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds aus wichtigem Grund geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beschließen.
Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln; es kann offen gewählt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Änderungen der Ordnungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
8. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und uneingeschränkt geschäftsfähig sind.

§ 16. Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17. Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung entwickelt und pflegt der Vorstand Ordnungen. Neue Ordnungen sowie Änderungen von Ordnungen werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 18. Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
3. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins:
 - an eine gemeinnützige Einrichtung, sofern das Vereinsvermögen den Betrag des jeweils aktuellen Aktiv-Mitgliedsbeitrags pro Mitglied am Tag der Beschlussfassung zur Auflösung unterschreitetOder
 - bei einem höheren Vereinsvermögen an dessen ordentliche Mitglieder am Tag der Beschlussfassung zur Auflösung

§ 19. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung (ursprünglich beschlossen am 26. Januar 2008, zuletzt geändert am 19. März 2016) ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 16. März 2024 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.